

Umweltgerechte Schützenfeste

Zu Beginn der Schützenfestsaison ist, wie in jedem Jahr, zu erwarten, dass in der Vorbereitungsphase, zu Beginn eines Festes oder sogar im Festverlauf sich Behörden melden und umweltrelevante Änderungen der organisatorischen Abläufe verlangen oder gar kurzfristig Umweltauflagen erteilen. Dies ist sehr ärgerlich, sind derartige Unannehmlichkeiten meist auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies ist bei frühzeitiger Information und entspr. Berücksichtigung im Planungsprozeß oft unnötig.

Relativ wenig bekannt ist der „Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW.

<https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/leitfadenskirmes.pdf>

Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen sind gem. der Definition im Brauchtum verankerte regional typische Feste, dazu zählen auch u. a. Schützenfeste.

Dieser Leitfaden wurde kürzlich aktualisiert und enthält relevante Informationen zu den Kriterien, die bei dieser Interessensabwägung herangezogen werden können. Er stellt somit die rechtlichen Grundlagen der

Genehmigungsentscheidungen und technische Lärminderungsmaßnahmen dar die in der Praxis eingesetzt und als Nebenbestimmungen häufig in den Genehmigungsbescheiden aufgenommen werden:

Die Umweltproblematik bei Schützenfesten und ähnlichen traditionellen Veranstaltungen der Schützenvereine fokussiert sich auf drei Kernpunkte: Lärm, Bodenschutz und Abfall !

Weitere Informationen des Ministeriums findet man hier.

<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitfaden-zur-durchfuehrung-von-volksfesten-und-anderen-traditionsveranstaltungen>

Lärm:

Die wesentlichen Erläuterungen findet man in dem von mir o. a. Leitfaden. Grundlage ist ein Teil der die TA Lärm NRW (auch Freizeitlärmrichtlinie genannt): TA Lärm NRW i. d. F. vom 11. April 2017, Kap.1 – 5:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=9831&val=9831&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Interessante Ergänzungen findet man auch in einer Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage im Landtag NRW aus dem Jahr 2016:

<http://www.igds.de/wp-content/uploads/2016/03/MMD16-11284.pdf>

Auch bei den einzelnen Genehmigungsbehörden (i.d.R. die Kommunen oder Kreise) gibt es eine Vielzahl von Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und Satzungshinweise welche zu diesem Thema greifen. Wichtig ist immer das entspr. Gespräch mit den Verantwortlichen um dieses Problem einvernehmlich zu regeln.

Nach jüngsten Vorfällen im Rheinland ist auch daran zu denken, eine entspr. Ausnahmegenehmigung gem. TA Lärm Kap. 3.4 i. V. mit Kap. 3.2 und 3.3 zu beantragen wenn man auf dem Schützenfest z. b. zum Wecken vor 6 Uhr mit Musik durch die Straßen ziehen möchte.

<https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-gesundheit/laerm/>

Informationen speziell für die Schützenvereine gibt es hier:

<https://www.schuetzenrecht.de/recht/die-lieben-nachbarn-9130>

Wie bereits oben erwähnt ist ebenfalls von Bedeutung die „Freizeitlärmrichtlinie“ des Landes NRW in ihrer Fassung vom Febr. 2016. Hier gab es in den vergangenen Monaten viele Irritationen. Die Verantwortlichen der Schützenvereine sollten sich in einer konzertierten Aktion gemeinsam mit den Verantwortlichen aus den Bereichen Karneval, Musikevents, Kirmes, Sport, Märkte etc.

zusammensetzen und gemeinsam mit den Vertretern der Ordnungsbehörden und der lokalen Politik für die Region, die Kommune oder den Stadtteil Lösungen erarbeiten um Einschränkungen zu verhindern und sich Klarheit für die entspr. Region zu verschaffen. Informationen hierzu findet man beim Städte- und Gemeindebund NRW unter

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/stgb-nrw-zur-aenderung-des-freizeitlaerm-erlasses.html?cHash=5c594f8434abed711dbab7e163e26285>

Bei der rechtlichen Beurteilung von Lärmimmissionen kann u. U. auch ein Urteil des VG Münster vom 19. Nov. 2014 hilfreich sein: <https://openjur.de/u/749873.html>
Ebenso wichtig ist das Urteil des OVG NRW vom 25. Mai 2016:
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/4_B_581_16_Beschluss_20160525.html

Bodenschutz

Allgemein gelten für Schützenfeste in NRW eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen. Hier nun eine Auswahl der entspr. gesetzlichen Vorgaben:

- Bundesnaturschutzgesetz, Änderung vom 30.4.96
§§ 19c – 19f in Verbindung mit dem BImSchG, dem Baugesetzbuch im Sinne der E-PRTR-Verordnung der EU (EG) Nr. 166/2006
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013
Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind sogenannte genehmigungsbedürftige Anlagen (dazu gehören auch z. B. Vogel -Schießstände!) so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle (Munitionsreste, Blei, ...) vermieden werden oder ordnungsgemäß eingesammelt und entsorgt werden. Die Betreiber müssen nach § 6 dieser Pflicht nach Beendigung des Schießens nachzukommen. Das gilt auch für Blei unter Vogelschießständen.
- Zweiter Teil §§ 4ff in Verbindung mit Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV
Vierte VO zum BImSchG v. 2. Mai 2013
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG v. 7. März 1998
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV i. d. F. v. 31. Aug. 2015, 3. Teil § 5 und 7. Teil §§ 9 - 12 inkl. mehrerer VVO zu diesem Gesetz
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfälle – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 1995)
- Richtlinien für die Planung, die Errichtung und das Betreiben von Schießständen“, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund e.V. Wiesbaden, Ausgabe August 95, Stand Januar 2000
- In NRW zusätzlich: NRW-Vollzugshilfe zur Gefährdungsabschätzung Boden-Grundwasser“, 2003
- Haftung für Umweltschäden (als Ausrichter bzw. Veranstalter von Festen, Events, ... sind Vereine haftpflichtig nach den gültigen Regeln des Vereinsrechts bzw. nach der Satzung des Vereins!)
- Umweltschadengesetz USchadG i. d. F. vom 4.05. 2016 sowie Kommentar v. 10. März 2009:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/Vortrag7_Anwendungshilfe_Mueller.pdf

Abfall

Bei vielen Schützenfesten treten Vereine nicht nur als Veranstalter auf, sie sind gleichzeitig häufig auch Betreiber z. B. von Getränke- und Imbißständen, etc.. Hier gilt auch für die Vereine die 7. VO zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 17. Juli 2014 z.B. beim Verkauf von Würstchen auf einem Pappteller oder Getränke in „Einwegbechern“ im Schützenhaus oder Zelt. Die Sachlage sieht in diesem Fall vor, dass man als "In-Verkehr-Bringer" eine Lizenz mit einem Teilnehmer des dualen Systems erwerben muss. Allerdings sind diese Regelungen für den gewerbliche Bereich bestimmt (Gastronomie, ...). Hiervon ausgenommen sind nach den Handreichungen der LAG Abfall gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine). Übersteigt allerdings der Umsatz in diesem Segment die steuerrechtliche Grenze des wirtschaftlichen Eigenbetriebes nach § 51 ff AO (<http://www.vereinsbesteuerung.info/ao.htm>), so gilt die Verordnung wieder.

Informationen gibt es unter

<https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/verpack/index.jsp>

Bereits vor einigen Jahren habe ich über die Bedeutung der hygienischen Verhältnisse auf Schützenplätzen, in Schützenhäusern und –hallen sowie an Veranstaltungsorten von Schützenfesten informiert. Abfälle und Müll ziehen dort, wenn sie nicht sehr zeitnah ordnungsgemäß beseitigt werden, Ungeziefer magisch an. Insbesondere Ratten Mäuse und seit einiger Zeit in einigen Regionen Westfalens auch Waschbären findet man in kürzester Zeit in den Abfallhaufen. Damit werden diese Müllplätze schnell zur Quelle von Krankheitserregern.

Insbesondere das „Hantavirus“ ist in einigen, insbesondere ländlichen Regionen mit hohem Waldbestand des Landes NRW, z. B. z. Zt. im Kreis Steinfurt, im Teutoburger Wald und im angrenzenden Landkreis Osnabrück, derzeit sehr aktiv. Es gibt deutlich mehr Erkrankungen wie im

Vorjahr. Das Virus wird übertragen durch Rötelmäuse und andere Nager welche sich im Müll und Abfall sehr wohl fühlen.

Menschen können sich über die Atemwege infizieren wenn sie infizierten Staub einatmen. Eine solche Infektion (auch als HERS bezeichnet) verursacht eine grippeähnliche Krankheit mit Fieber, Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen, Husten und Schüttelfrost. Auch Blutdruckabfall und Nierenfunktionsstörungen bis zum -versagen können folgen. Treten diese Symptome auf sollte man einen Arzt aufsuchen. Die Infektionskrankheit ist in Deutschland meldepflichtig.

Achten Sie also als Ausrichter oder Veranstalter von Festen, Events oder Feiern darauf das Abfall, Müll und Unrat zeitnah vom Festplatz oder Veranstaltungsgelände entsorgt werden.

Arnold Kottenstedde, Umweltbeauftragter im WSB